

Berlin, 8. Juli 2020

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen

vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Referat IG II 1

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf. Aufgrund nur weniger Unternehmensrückmeldungen können wir Ihnen nur eine allgemeine Einschätzung zum vorliegenden Entwurf abgeben. Diese basiert überwiegend auf Rückmeldungen von gewerblichen Betreibern von Kälteanlagen.

A. Das Wichtigste in Kürze

Der Gesetzesentwurf schlägt die Einführung einer Begleitdokumentation für F-Gase sowie Erzeugnisse oder Einrichtungen vor, die diese Gase enthalten. Dies soll den Vollzug der europäischen Vorgaben erleichtern. Vollzugsdefizite bei der Überwachung des Handels mit F-Gasen und damit einhergehenden Gefahren sowie Wettbewerbsverzerrungen werden von vielen Unternehmen bestätigt. Deshalb unterstützt der DIHK grundsätzlich Maßnahmen zur Vermeidung des illegalen Handels mit den betroffenen Produkten. Die neuen Dokumentationspflichten werden bei Händlern, Fachbetrieben und Betreibern von Kälteanlagen allerdings zu Bürokratiekosten und praktischen Problemen führen. Außerdem werden sie zu Beeinträchtigungen des Handels der Produkte im europäischen Binnenmarkt führen. Deshalb sollten die Maßnahmen zur Verbesserung des Vollzugs zusätzliche Bürokratiekosten möglichst vermeiden und erweiterte Anforderungen im Einklang mit europäischen Regelungen getroffen werden.

- ▶ Das Bundesumweltministerium (BMU) sollte prüfen, ob die bestehenden Vollzugsdefizite bei der Überprüfung des Handels mit F-Gasen nicht auch – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – durch effektivere Eingriffsrechte des Vollzugs behoben werden können.
- ▶ Um Rechtsunsicherheiten und Bürokratiekosten für Unternehmen zu vermeiden, sollten die erweiterten Anforderungen auf Geräte und Gase beschränkt werden, bei denen ein illegaler Handel und Vollzugsdefizite vermehrt beobachtet werden.

- ▶ Um den Nutzern die Dokumentation zu erleichtern, sollte das BMU Formblätter anhängen und Klarstellungen ausreichender Informationen vornehmen.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Der Gesetzesentwurf betrifft Unternehmen, die fluorierten Treibhausgasen sowie bestimmte sie enthaltende Erzeugnisse oder Einrichtungen entsprechend der EU-F-Gase-Verordnung handeln, verwenden oder betreiben. Darunter fallen unter anderem Kältemittel sowie ortsfeste oder mobile Kälteanlagen. Auch ältere Produkte wie Haushaltskühlschränke, Fahrzeugreifen oder Brandschutzeinrichtungen fallen unter die Anforderungen des Gesetzesentwurfs. Aus den Vorgaben ergeben sich Bürokratiekosten für die vorgeschlagene Begleitdokumentation entlang der gesamten Lieferkette dieser Produkte.

C. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Fachunternehmen aus Handel, Dienstleistungsgewerbe und Handwerk bestätigen Vollzugsdefizite beim Handel und Umgang mit F-Gasen, die unter die EU-F-Gase-Verordnung fallen. Sie berichten insbesondere über einen illegalen Handel mit Kältemitteln, der von den Vollzugsbehörden nicht beschränkt wird. Diese Unternehmen sprechen sich deshalb für einen effektiven Vollzug der Beschränkungen von F-Gasen und den Anforderungen zur Sachkunde für bestimmte Tätigkeiten an diesen Anlagen (Chemikalien-Klimaschutzverordnung) aus. Das Nichteinhalten dieser Regelungen führt zu Gefahren beim Handeln und Umgang mit den betroffenen Anlagen. Da der Handel mit Kältemitteln, die unter die EU-F-Gase-Verordnung fallen, beschränkt ist, führt der illegale Handel zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen. Deshalb unterstützt der DIHK das BMU in seinen Bemühungen, den Vollzug der geltenden Regelungen zu verbessern.

Handel, Fachunternehmen sowie Betreiber von Kälteanlagen erwarten jedoch auch Bürokratiekosten für die vorgeschlagene Begleitdokumentation sowie praktische Probleme bei deren Umsetzung. Zudem beeinträchtigt diese Dokumentation den Handel der Kältemittel im europäischen Binnenmarkt. Diese erweiterten Anforderungen sollten deshalb nur eingeführt werden, wenn keine Lösung gefunden wird, die Bürokratie vermeidet und den Binnenmarkt nicht einschränkt.

Ob eine Begleitdokumentation den illegalen Handel mit Produkten unterbindet, die unter die EU-F-Gase-Verordnung fallen, und den Vollzug stärkt, ist nicht gesichert. Die Dokumentationspflicht würde eine Beweislastumkehr einführen, die nicht nur für die Inverkehrbringer der betroffenen Produkte, sondern auch für deren Nutzer gelten soll. Dies kann den Vollzug erleichtern, da den Behörden verdächtige Produkte meist bei Nutzern beispielsweise in der Industrie auffallen. Allerdings profitiert der illegale Handel in erster Linie von der Unwissenheit der Nutzer über die rechtlichen Beschränkungen der Produkte.

In Unkenntnis über die Dokumentationspflicht, könnten diese weiterhin unzulässige Produkte erwerben und auch die entsprechenden Dokumente nicht einfordern. Der Vollzug könnte durch die Dokumentationspflicht dann lediglich die Nutzer stärker sanktionieren. Der illegale Handel selbst würde – wenn überhaupt – nur durch einen abschreckenden Effekt auf die Nutzer eingeschränkt. Zentral für die effektive Überwachung der geltenden Anforderungen bleibt deshalb ein konsequenter Vollzug der bestehenden Anforderungen beim Handel. Deshalb sollte das BMU zuerst effektivere Rechte für den Vollzug schaffen, um den illegalen Handel zu unterbinden. Eine zusätzliche Begleitdokumentation sollte erst eingeführt werden, wenn auch dies den Vollzug nicht verbessern kann. Um den europäischen Handel mit F-Gasen nicht zu beeinträchtigen, sollten diese möglichst europaweit erfolgen.

D. Details - Besonderer Teil

Zu VI. Gesetzesfolgen 4. Erfüllungsaufwand

In der Gesetzesfolgenabschätzung geht das Bundesumweltministerium davon aus, dass für das Erstellen und Aufbewahren der Begleitdokumentation in Summe 7 Minuten benötigt werden. Diese Schätzung erscheint uns zu niedrig. Anlagenbetreiber benötigen für das Anlegen geeigneter Formulare und die Datenermittlung deutlich mehr Zeit. Sie müssten sich in den jeweiligen Fällen über die neuen Regelungen ausführlich informieren und die Dokumente erstmal anfertigen. Viele Angaben für die Dokumentation sind den Nutzern nicht sofort ersichtlich. Beispielsweise das Verbotsdatum ihrer Anlage, der Gase oder eindeutige Identifikationsmerkmale ihrer Anlagen werden für viele nicht sofort erkennbar sein. Aufgrund der drohenden Sanktionen bei falschen Angaben, werden die Mitarbeiter dies mit großer Sorgfalt durchführen und entsprechende Informationen in vielen Fällen bei den Herstellern oder Fachunternehmen nachfragen. Diese Aufwendungen könnten durch gesetzliche Klarstellungen und einfache Formblätter sowie beispielhafte Erklärungen über korrekte Angaben erleichtert werden. Sollte das BMU an der Einführung einer Dokumentationspflicht festhalten, sollten derartige Formblätter mit beispielhafter Nennung ausreichender Informationen als Anhang ergänzt werden.

Zu § 12i Ergänzende Vorschriften zu Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

Die Anforderungen zur Begleitdokumentation sollen laut Gesetzesentwurf für alle Marktteilnehmer gelten, die entsprechende Produkte „an Dritte abgeben“. Dies würde für viele Anlagenbetreiber unnötige Aufwendungen für alte Anlagen mit sich bringen, die beispielsweise entsorgt oder im Rahmen einer Unternehmensübernahme abgegeben werden sollen. Hier sollte das BMU eine Ausnahme oder präzisere Formulierung (z. B. „auf dem Markt bereitstellen“) prüfen. Alte Einrichtungen oder Erzeugnisse, die nicht mehr auf dem gehandelt oder zur Entsorgung abgegeben werden, sollten von den Pflichten ausgenommen werden. Dies sollte zumindest in der Begründung klargestellt werden.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass alle unter das Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 fallende Erzeugnisse oder Einrichtungen von der geplanten Begleitdokumentation betroffen sein sollen. Darunter fallen auch Fahrzeugreifen, Brandschutzeinrichtungen oder Schaltanlagen. Zu diesen Produkten ist uns kein illegaler Handel berichtet worden. Sollte das BMU an der Begleitdokumentation festhalten, sollte es die Anforderungen deshalb auf die vom illegalen Handel betroffenen Einrichtungen (insbesondere Kälte- und Klimaanlage) beschränken.

Ausnahmen sollen nach Satz 2 für solche Erzeugnisse und Einrichtungen gelten, für die aufgrund von Bauart, Zustand oder Kennzeichnung der Erzeugnisse oder Einrichtungen offenkundig ist, dass sie vor dem jeweiligen Stichtag erstmalig in Verkehr gebracht wurden. Diese Regelung dürfte in der Praxis – beispielsweise beim Handel mit Gebrauchtwagen - zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Aufgrund der Sanktionen werden viele Nutzer oder Händler unnötige Dokumentationen erstellen. Hier sollten in der Gesetzesbegründung zumindest Beispiele genannt werden, auf welche Einrichtungen oder Erzeugnisse die Ausnahme angewandt werden kann.

Die erforderlichen Angaben in der Erklärung werfen bei betroffenen Unternehmen Fragen beispielsweise zu den eindeutigen Identifikationsmerkmale (sind Typ/Seriennummer ausreichend?) oder dem Verbotsdatum (Herstellungsdatum, Kaufdatum, Lieferdatum oder Inbetriebnahmedatum) auf. Hier sollte in der Begründung Hinweise zu ausreichenden Angaben gegeben werden. Wir regen Formblätter für die Dokumentation an. In Absatz 3 soll eine Pflicht zum Erhalt der Kennzeichen an den betroffenen Erzeugnissen und Einrichtungen eingeführt werden. Hier sollte das BMU prüfen, ob beim Vorhandensein entsprechender Kennzeichen die Dokumentationspflicht entfallen kann.

E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

██████████
Referatsleiter Umwelt- und Rohstoffpolitik
DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Breite Straße 29, 10178 Berlin
Telefon ██████████
E-Mail: ██████████

F. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.